

nur Ein Steuerfuß für das gesammte Geschäft auszuwerfen. Bei Compagniegeschäften sind die einzelnen Theilhaber zu Entrichtung des Steuerbeitrags solidarisch verbunden, ohne auf die Rechtswohlthat der Vorausklage oder Theilung Anspruch machen zu können. Die Zahlung des Einen befreit den Andern.

Referent Bürgermeister Hübler: Ihre Deputation hat gegen den vorliegenden Paragraphen nichts zu erinnern gefunden, wohl aber hat die jenseitige Kammer mit Genehmigung der Herren Regierungscommissarien im zweiten Satz nach: „Compagniegeschäften“ den Zusatz beschlossen: „welche aus erklärten Theilnehmern bestehen“. Die Annahme dieses Zusatzes ist unbedenklich.

Präsident v. Carlowitz: Ich werde die Frage stellen: ob die Kammer nach dem Vorschlage ihrer Deputation nach dem Worte: „Compagniegeschäften“ die Worte einschalten will: „welche aus erklärten Theilnehmern bestehen“? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Und nun frage ich: ob die Kammer §. 18 in der veränderten Maasse annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hübler:

§. 19.

c) die Befugniß zum Gewerbetrieb betreffend.

Die Entrichtung der Gewerbesteuer ertheilt keineswegs die Befugniß zum Betriebe des Gewerbes; letztere ist vielmehr, als Gegenstand der Gewerbspolizei, von ersterer völlig unabhängig.

Präsident v. Carlowitz: Nimmt die Kammer §. 19 an? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hübler:

§. 20.

Kaufleute etc.

Die Gewerbesteuer der Kaufleute, d. i. derjenigen Personen, welche selbstständig und mit kaufmännischer Buchführung Handelsgeschäfte betreiben, wird dergestalt festgestellt, daß

A. in jeder großen und Mittelstadt sämtliche hierher zu zählende Personen ein jährliches Gesamtquantum der Gewerbesteuer aufzubringen und gegenseitig zu vertreten haben. Zu Bestimmung dieses Gesamtquantums wird auf jedes selbstständige Handelsgeschäft ein Durchschnittssatz

- a) in Dresden von . . . 16 Thlr. — —
- b) in Leipzig von . . . 26 „
- c) in jeder Mittelstadt von 10 „

gerechnet, der sich hiernach ergebende Gesamtbetrag aber auf die einzelnen Geschäfte nach Verhältniß ihres Umfangs repartirt.

B. Kaufleute in kleinen Städten und auf dem Lande werden nach Ermessen der catastrirenden Behörde dergestalt abgeschätzt, daß, so weit es nach äußerer Beurtheilung des Geschäftsbetriebs bestehen kann, ein richtiges Verhältniß mit den Gewerbesteuerbeiträgen der Kaufleute in den benachbarten großen und Mittelstädten eintrete.

Der Individualsteuerbeitrag unter A. und B. ist in der

Regel (vergl. §. 21) nicht unter 4 Thlr. — jährlich festzusetzen.

Zu diesem Paragraphen und dem folgenden sind Erläuterungen gegeben worden, welche der Referent vorträgt (s. dieselben in Nr. 6 der Mittheilungen zweiter Kammer S. 101 ff.), worauf er äußert: Zu den §§. 20 und 21 spricht sich der erste Bericht Ihrer Deputation folgendermaßen aus:

Der vorliegende Entwurf hat die nach §. 4 des Gesetzes vom 22. November 1834 vorgeschriebene Besteuerung der Kaufleute in großen und mittlen Städten nach feststehenden Durchschnittssätzen und unter Repartition des hiernach ermittelten Gesamtbetrags auf die einzelnen Pflichtigen beibehalten und die Deputation gegen dieses Besteuerungsverfahren um so weniger etwas zu erinnern, sich veranlaßt gesehen, als von dem Handelsstande gegen diese Modalität Einwendungen nicht gemacht, wohl aber vom Fabrikstande wiederholt der Wunsch einer ihnen hierunter zu gönnenden Gleichstellung mit den Kaufleuten in großen und Mittelstädten durch Ausnahme von Durchschnittssätzen ausgesprochen worden und sonach die Zweckmäßigkeit des Verfahrens an sich Anerkennung gefunden.

Abweichend von der damaligen Gesetzgebung sind folgende Punkte:

a.

der für jedes selbstständige Handelsgeschäft in Dresden bisher bestimmte Durchschnittssatz von 18 Thlr. — — soll nach §. 20 unter A. auf

Sechszehn Thaler — —

herabgesetzt,

b.

eine Ermäßigung des in den großen, mittlen und kleinen Städten, so wie auf dem platten Lande, nach Höhe von 4 Thlr. — — zeither bestimmten niedrigsten Individualsteuerbeitrags der Kaufleute, nach §. 21 unter 2 ausnahmsweise bis auf die Hälfte nachgelassen, und

c.

nach §. 21 unter 1 dem Finanzministerium die Ermächtigung ertheilt werden, das gesetzliche Gesamtquantum in großen und mittlen Städten, in Ausnahmefällen, wo es nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Abschätzungsbehörde außer Verhältniß mit dem Umfange der am Orte betriebenen Handelsgeschäfte steht, dem wahren Verhältnisse entsprechend, zu ermäßigen oder nach Befinden zu erhöhen.

Die Deputation gestattet sich zu diesen Abänderungen nachstehende Bemerkungen:

a.

Die hiesige Handelsinnung hatte schon an den beiden Landtagen 1837 und 1838 um eine Herabsetzung des für jedes hiesige selbstständige Handelsgeschäft bestimmten Normalssatzes an 18 Thlr. — — obwohl erfolglos gebeten. Sie wiederholte deshalb ihr Gesuch am letzten Landtage in einer, von einem Mitgliede der zweiten Kammer bevortreteten, der jenseitigen zweiten Deputation zur Begutachtung überwiesenen Petition vom 31. Januar 1843 und bat um ständige Verwendung bei der Staatsregierung dahin, daß jene Normalsumme von 18 Thlr. — — auf 12 Thlr. — — herabgesetzt werden möge.

Referent Bürgermeister Hübler: Es wird wohl die Petition der Dresdner Kaufmannschaft des Vorlesens nicht be-